

Schnittstelle Abfallrecht/Baurecht:

Zuständigkeit zur Abfallentsorgung nach Bauabbrüchen oder:

Wer räumt auf?

Andrea Hellwig, Referat 23 Kreislaufwirtschaft Recht



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Zuständigkeit?



Anwendungsbereich Abfallrecht

- Abfälle nach § 3 Abs. 1 KrWG sind „Stoffe und Gegenstände“, die sowohl beweglich als auch unbeweglich sein können
- Anwendungsausschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 für Böden in situ, einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind
 - „Bauwerke“ sind insbesondere Gebäude, Kabelschächte, Abwasserkanäle, Rohrleitungen und Fundamente
 - die „feste Verbindung“ richtet sich nach Sachenrecht (§ 94 Abs. 1 BGB)
 - im Ergebnis Anwendungsausschluss für unbewegliche Sachen > Stichwort: Boden



Anwendung § 62 KrWG

- Abfallrechtsbehörde erlässt die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes;
- hier möglicherweise Verstöße gegen § 28 Abs. 1 KrWG (illegale Ablagerung) und gegen § 7 Abs. 2 KrWG (bloße Ablagerung ist keine ordnungsgemäße Abfallverwertung)
- Ziel: Herstellung eines rechtmäßigen Zustands
- mögliche Maßnahmen: diejenigen Anordnungen, die zur Erreichung des jeweiligen Ziels erforderlich sind
- bei Abbruchabfällen in der Regel sachgerechte Entsorgung
- der Abbruch selbst ist nicht von § 62 KrWG umfasst



Anwendungsbereich Baurecht

- Gilt für bauliche Anlagen und für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in der LBO (oder in Vorschriften aufgrund der LBO) Anforderungen gestellt werden (§ 1 LBO).
- Diese sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden (§ 3 Abs. 1 S. 1 LBO).
- Für den Abbruch baulicher Anlagen gilt dies entsprechend (§ 3 Abs. 1 S. 2 LBO).



Anwendung des § 65 Abs. 1 LBO

- Baurechtsbehörde ordnet teilweisen oder vollständigen Abbruch einer Anlage an, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können
- hier möglicherweise Verstöße gegen § 13 Abs. 1 LBO (Standssicherheit) und gegen § 16 LBO (Verkehrssicherheit)
- Ziel: (Wieder)Herstellung eines rechtmäßigen Zustands
- Maßnahmen: Abbruch bzw. Beseitigung
- bei einsturzgefährdetem Gebäude in der Regel Abbruch
- die Abfallentsorgung ist Annex von § 65 Abs. 1 LBO umfasst



Vergleich Ermächtigungsgrundlage:



nach § 62 KrWG:

- Entsorgung der Abfälle

nach § 65 LBO:

- Abbruch des (Rest)gebäudes
- Entsorgung der Abfälle



Ergänzende Hinweise I

- Erlass des UM vom 17.09.2021 (Az. 23-8973.00-1/32), sog. „Baurechtserlass“:
 - Auswahlermessen: Baurechtsbehörde als Abfallerzeuger
 - Bodenschutzrecht berücksichtigen, öffentliche Last nach § 15 Abs. 2 LBodSchAG
 - Kostenerstattungsverfahren nach § 52 LKrO



Ergänzende Hinweise II

- VG Karlsruhe, Urteil vom 21.10.2021 (Az: 10 K 6043/19)

Baurechtsbehörde sei zwar kein „Abfallerzeuger“, ABER:

- In der gesetzlichen Ermächtigung zur Anordnung des Abbruchs liegt auch die Ermächtigung zur Anordnung des Entfernens der durch den Abbruch übrigbleibenden Bauteile und Baustoffe. (ständige Rechtsprechung seit 1988)
- Die Baurechtsbehörde ist nach § 65 Abs. 1 LBO „auch-zuständig“ für die Anordnung der Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle



Fazit:

- für „Bauwerke“ ist originär die Baurechtsbehörde zuständig
- Baurechtsbehörde hat Annexkompetenz zur Anordnung der Abfallentsorgung bei Abbruchverfügungen
- im Zusammenhang mit Bauwerken oder nach dem Abbruch von Bauwerken durch die Baurechtsbehörde in der Regel kein Einschreiten der Abfallrechtsbehörde erforderlich
- d.h. mehr Zeit bei der Abfallrechtsbehörde für die vielfältigen anderen Aufgaben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

